

23. Herbsttagung – AG Medizinrecht

„EVERGREENS“ UND AKTUELLE ASPEKTE DES ARZTHAFTUNGSPROZESSES AUS RICHTER- UND SACHVERSTÄNDIGENSICHT

Dr. iur. Matthias Windmann

22.09.2023

1

23. Herbsttagung – AG Medizinrecht

Sachverständigengutachten im Zivilrecht

- Der Arzthaftungsprozess ist ein Sachverständigenprozess
- derartige Verfahren dauern im Vergleich zu sonstigen Zivilprozessen länger
- kaum Möglichkeit zur Abhilfe
- Anzahl der Sachverständigen

Dr. iur. Matthias Windmann

22.09.2023

2

23. Herbsttagung – AG Medizinrecht

1. Fall:

Eine Patientin beklagt eine behandlungsfehlerhaft verursachte Uterusperforation, die eine aufwändige Nachbehandlung erfordert habe. Sie verlangt ein angemessenes Schmerzensgeld und den Ersatz folgender materieller Schäden:

a.	Fahrtkosten	317,80 €
b.	Parkkosten	105,00 €
c.	Nahrungsergänzungsmittel	962,52 €
d.	homöopathische Arzneimittel	1.689,21 €
e.	naturnkundliche Behandlungen	1.731,00 €
f.	Haushaltsführungsschaden	8.547,00 €

Dr. iur. Matthias Windmann

22.09.2023

3

23. Herbsttagung –AG Medizinrecht

- Empfehlung, die Herr Baur - der langjährige Vorsitzende des 3. Senates des OLG Hamm – wiederholt ausgesprochen hat:

Neben einem üblicherweise unbezifferten Antrag auf Zahlung eines „angemessenen Schmerzensgeldes“ empfehle sich für die Praxis meist ein umfassender Feststellungsantrag, der sämtliche materiellen Schäden (für Vergangenheit und Zukunft) erfasse und die weiteren zukünftigen immateriellen Schäden.

Man solle sich selbst – und Baur vergisst auch diesen Hinweis nicht – den Gerichten in Arzthaftungsprozessen, in denen allein schon die Klärung des Haftungsgrundes kompliziert genug ist, die oft demotivierende Beschäftigung mit Problemen zur Höhe zahlreicher materieller Schadenspositionen ersparen und sie in einen Feststellungsantrag „einbetten“, der insgesamt zu einer Hemmung der Verjährung führe (Baur, Arzthaftungsrecht, 8. Auflage 2010, S. 13).

Dr. iur. Matthias Windmann

22.09.2023

4

23. Herbsttagung – AG Medizinrecht

- Ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe umfasste auch einen bezifferten Haushaltsführungsschaden für die Vergangenheit. Die Kammer lehnte diesen Antrag mangels ausreichender Darlegung ab. In der Beschwerde wurde nachgebessert, das OLG bewilligte auch insoweit Prozesskostenhilfe, allerdings (nur) für einen überschaubaren Betrag. Die Klage wurde schließlich abgewiesen, da schon keine Haftung dem Grunde nach bestand.

Dr. iur. Matthias Windmann

22.09.2023

5

23. Herbsttagung – AG Medizinrecht

- Bezifferte Anträge können auch mit handfesten Nachteilen verbunden sein:
- In einem Arzthaftungsprozess wird die Zahlung eines Schmerzensgeldes und eines für die Vergangenheit bereits bezifferten Haushaltsführungsschadens sowie die „übliche“ Feststellung der Ersatzpflicht für weitere Schäden beantragt. Die Beweisaufnahme ergibt ein Aufklärungsdefizit, woraufhin die Kammer den Parteien den Abschluss eines Vergleiches und die Zahlung von 50.000,00 € vorschlägt. Der Vorschlag wird nicht angenommen, woraufhin die Kammer neuen Termin zur Beweisaufnahme über den – natürlich bestrittenen – Haushaltsführungsschaden anberaumt. Der Beklagte hatte in der Zwischenzeit allerdings den Einwand der hypothetischen Einwilligung bzw. des rechtmäßigen Alternativverhaltens erhoben, den der Kläger nur fraglich entkräften konnte. Die Parteien haben sich schließlich auf 25.000,00 € verglichen.

Dr. iur. Matthias Windmann

22.09.2023

6

23. Herbsttagung – AG Medizinrecht

• Möglichkeiten einer (nur) mündlichen Gutachtenerstattung

Ein 76-jähriger Patient stellte sich nach einem Sturz mit einem E-Rollstuhl mit Schmerzen im Unterschenkel und Fuß in der Notaufnahme der beklagten Klinik vor. Nach einer klinischen Untersuchung und Röntgenaufnahmen wurde die Diagnose einer Unterschenkel- und Fußprellung gestellt und der Patient nach Hause entlassen.

Eine CT-Untersuchung, die von dem nachbehandelnden Orthopäden veranlasst wurde, ergab allerdings eine Fraktur des Fußes. Der Patient nahm das Krankenhaus daraufhin mit der Behauptung auf Schadensersatz in Anspruch, der behandelnde Arzt habe es versäumt, am Unfalltag eine umfassende Diagnostik, insbesondere eine CT-Untersuchung durchzuführen.

Die Kammer hat Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, zu der der Sachverständige Prof. Dr. Hahn zur Erstattung eines mündlichen Gutachtens zu folgenden Fragen geladen worden ist:

Dr. iur. Matthias Windmann

22.09.2023

7

23. Herbsttagung – AG Medizinrecht

Sind in der Klinik der Beklagten angesichts der Beschwerden (Schmerzen) des Klägers behandlungsfehlerhaft nicht ausreichend Befunde erhoben worden?

Insbesondere: Haben die Ärzte der Beklagten es (trotz der Unfallschilderung und den geäußerten erheblichen Schmerzen) versäumt, eine eingehende Diagnostik, insbesondere CT-Diagnostik durchzuführen?

Wenn ja: Welche weiteren Befunderhebungen waren erforderlich? Was hätten sie mit welcher Wahrscheinlichkeit ergeben? Wie hätte darauf reagiert werden müssen? Lag insbesondere die Fraktur des Fußes bereits am 20.06.2021 (erkennbar) vor?

Die Kammer hat die Klage am Schluss der Sitzung abgewiesen. Berufung ist nicht eingelegt worden.

Dr. iur. Matthias Windmann

22.09.2023

8

23. Herbsttagung – AG Medizinrecht

- Dass die Kammer heute in aus unserer Sicht geeigneten Fällen eine mündliche Begutachtung anordnet, hat eine Vorgeschichte, der folgender Fall zugrunde lag.
- Die Kammer hat in einem Prozess, in dem einem Orthopäden nach einer Fußverletzung eine unzureichende medikamentöse Thromboseprophylaxe vorgeworfen wird, ein mündliches Sachverständigengutachten ein. Nach Abweisung der Klage rügt der Patient mit seiner Berufung einen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des § 538 II Nr. 1 ZPO.

Dr. iur. Matthias Windmann

23.09.2017

9

23. Herbsttagung – AG Medizinrecht

(Allgemeine) Regeln der ZPO

- Sachverständigengutachten sind nach den §§ 402, 395ff ZPO mündlich zu erstatten
- Das Gericht kann nach § 411 ZPO auch eine (vorhergehende) schriftliche Begutachtung anordnen.

Dr. iur. Matthias Windmann

22.09.2023

10

23. Herbsttagung – AG Medizinrecht



Anforderungen an die Gutachtenerstattung im Arzthaftungsprozess

- OLG Hamm in einem Urteil vom 30.01.2015
- In einem Arzthaftungsprozess habe ein Richter (aufgrund des Informationsgefälles zwischen Patient und Behandler) in besonderem Maße für ein faires Verfahren zu sorgen. Wenn also zu einem schwierigen medizinischen Problem ein rein mündliches Sachverständigengutachten eingeholt werde, das letztlich nur von einem medizinischen Fachmann sofort nachvollzogen werden könne, bedeute dies einen schweren Verstoß gegen das Gebot eines fairen Verfahrens (OLG Hamm, Urteil vom 30.01.2015 – 26 U 5/14, BeckRS 2015, 6909).

Dr. iur. Matthias Windmann

22.09.2023

11

23. Herbsttagung – AG Medizinrecht



- Ein Gericht begeht nach weit überwiegender Ansicht der Gerichte keinen Verfahrensfehler, wenn es in einem Arzthaftungsprozess – in den dafür geeigneten Fällen - eine (nur) mündliche Gutachtenerstattung anordnet. Im Gegenteil: Es wählt damit nach verbreiteter Auffassung gerade eine Verfahrensgestaltung, die einen fairen – weil nicht überlangen – Prozess garantiert.

Dr. iur. Matthias Windmann

22.09.2023

12

23. Herbsttagung – AG Medizinrecht

- BGH thematisiert – soweit ich erkennen kann – die Frage der Zulässigkeit eines nur mündlichen Gutachtens in einem Arzthaftungsprozess nicht.
- Nach Auffassung des BGH erfordert ein faires Verfahren also nur, der (Patienten-) Partei nach Erstattung eines mündlichen Gutachtens Zeit und Gelegenheit zu geben, dazu ggfls. nach weiterer Beratung (nochmals) Stellung zu nehmen. Das mündliche Gutachten selbst erscheint dem BGH demgegenüber offenbar keineswegs unfair zu sein, und zwar selbst dann nicht, wenn das Terminprotokoll mit den Ausführungen des Sachverständigen insgesamt 81 Seiten umfasst (vgl. BGH, NJW 1982, 1335).

Dr. iur. Matthias Windmann

22.09.2023

13

23. Herbsttagung – AG Medizinrecht

- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Bundesrepublik Deutschland am 21.10.2010 verurteilt, einer Klägerin 25.000,00 € immateriellen Schadensersatz zu leisten, da ein seit über 12 Jahren laufender Arzthaftungsprozess mit dem in Art. 6 I EMRK geforderten fairen Verfahren nicht mehr vereinbar sei, das einen Abschluss binnen angemessener Frist verlange.
- Das gesamte Verfahren hätte nach Auffassung des EGMR auch dadurch auf ein faires Maß abgekürzt werden können, wenn der medizinische Sachverständige bereits zur ersten Verhandlung geladen worden wäre, um ein mündliches Gutachten zu erstatten (vgl. EGMR, NJW 2011, 1055, 1056).

Dr. iur. Matthias Windmann

22.09.2023

14

23. Herbsttagung – AG Medizinrecht

- Der medizinische Sachverhalt könne gerade in der unmittelbaren Interaktion zwischen Gericht, Parteien und Sachverständigem ausgesprochen sorgfältig aufgearbeitet werden.
- Mit dieser Verfahrenstechnik könne das zwischen den Parteien eines Arzthaftpflichtprozesses typischerweise bestehende Informations- und Argumentationsgefälle gut verringert werden.
- Das Gebot des fairen Verfahrens könne so sogar häufig angemessener erfüllt werden, als bei einer schriftlichen Gutachtenerstattung (vgl. Schneider/Schmaltz, NJW 2011, S. 3270, 3272/3273).

Dr. iur. Matthias Windmann

22.09.2023

15

23. Herbsttagung – AG Medizinrecht

Bewertung und Praktikabilität der (Sonder-) Regelungen für den Arzthaftungsprozess

- Sinnvoll?
- Für eine mündliche Begutachtung geeignet?
- Der Verzicht auf ein – zeitaufwändiges – schriftliches Gutachten ermöglicht in einem solchen Fall einen zügigen Abschluss des Verfahrens, was wohl auch im Sinne des Patienten liegt.

Dr. iur. Matthias Windmann

22.09.2023

16

23. Herbsttagung – AG Medizinrecht

Klaus Fischer (SchlHA 2010, S. 301, 305)

- Trotz anfänglicher Skepsis gegenüber der Praxis der Ladung von Sachverständigen zur Erstattung von Terminsgutachten ohne schriftliche gutachterliche Vorbereitung ... kann ich dieser Vorgehensweise in überschaubaren Fällen mit klar zugespitzten Fragestellungen einen gewissen Charme nicht absprechen. Man kommt erstaunlich schnell zu einem für alle nachvollziehbaren Ergebnis ...

Dr. iur. Matthias Windmann

22.09.2023

17

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Dr. iur. Matthias Windmann

22.09.2023

18